

Stellungnahme

des DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.
- Technisch-wissenschaftlicher Verein, Bonn

anlässlich der Neufassung der
Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemittel,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
(Düngemittelverordnung – DüMV)

31. Mai 2007

Allgemeine Anmerkungen:

Der DVGW begrüßt die Initiative die Anforderungen an den sach- und umweltgerechten Umgang mit Düngemitteln klar festzulegen.

Die Verordnung in der vorliegenden Form hat Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung in Deutschland, die sich im Sinne eines nachhaltigen Verbraucherschutzes dem Grundsatz einer einfachen, naturnahen Aufbereitung verpflichtet fühlt.

Dies betrifft zum einen die Festlegung emissionsorientierter Standards in Form von Stickstoff- und Phosphatobergrenzen je ha und Jahr, die im Hinblick auf eine gewässerschonende und -schützende Landwirtschaft nicht geeignet sind den erforderlichen Beitrag für den vorsorgenden Gewässerschutz zu leisten.

Außerdem wirkt sich die Verordnung durch ein unzureichendes Schutzniveau für die Trinkwasserressourcen zugunsten einer nicht umweltgerecht wirtschaftenden Landwirtschaft aus, was wiederum zu Lasten der Verbraucher geht.

Darüber hinaus werden insbes. die landwirtschaftliche Betriebe zurückgeworfen, die mit Investitionen für umweltverträgliche Techniken in Vorlage getreten sind.

Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen

ZU § 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Definition der Begriffe „Düngemittel“ und „Bodenhilfsstoff“.

Begründung: Innerhalb der Verordnung gibt es einen gewissen Überschneidungsbereich zwischen Bodenhilfsstoffen (max. 1,5 % N) und organischen Düngemitteln (min. 1 % N, siehe Anhang zur DüMV, Abschnitt 3). Hierzu sollte eine klare Differenzierung mit eindeutigen Grenzwerten erfolgen.

ZU § 2 GELTUNGSBEREICH

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Düngemitteln, die nicht als EG-Düngemittel bezeichnet sind, sowie von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, Klärschlämme, Gärsubstratreste und andere organische Nährstoffträger.

Begründung: Verdeutlichung des Geltungsbereiches

ZU § 3 ANFORDERUNGEN AN DIE ZULASSUNG VON DÜNGEMITTELTYPEN

(1) Die in Anlage 1 festgelegten Düngemitteltypen werden mit der Maßgabe zugelassen, dass

1. die Düngemittel auch hinsichtlich ihrer nicht typbestimmenden Bestandteile bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt, insbesondere die Gewässer nicht gefährden.

Begründung: Die Gewässer sind wichtige Schutzgüter im Naturhaushalt und sind insbesondere als Trinkwasserressourcen zu schützen.

2. für die Herstellung

a) als Ausgangsstoffe nur Stoffe verwendet werden, die

aa) einen pflanzenbaulichen, produktions- oder anwendungstechnischen Nutzen haben

und

bb) dem Bodenschutz sowie der Erhaltung und Förderung der Fruchtbarkeit des Bodens oder der Gesundheit von Menschen und Haustieren dienen

*und die bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt **und die Gewässer** nicht gefährden.*

Begründung: Die Gewässer sind wichtige Schutzgüter im Naturhaushalt und sind insbesondere als Trinkwasserressourcen zu schützen.

(2) Von Anforderungen an die Ausgangsstoffe nach Absatz 1 sind ausgenommen:

2. von bestimmten Schadstoffgrenzwerten nach Anlage 2 Tabelle 1.4 Spalte 4 (muss Spalte 5 heißen)

a) Klärschlämme und Bioabfälle von solchen Grenzwerten, für die mindestens gleichwertige Vorgaben für eine landwirtschaftliche Verwertung als Düngemittel in der Klärschlammverordnung oder Bioabfallverordnung getroffen sind

Änderung: Für Klärschlämme werden lediglich Grenzwerte für die Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Nickel, Quecksilber und Thallium in Tabelle 1.4, S. 40 festgelegt. Dieser Parameterkatalog ist mit Blick auf den vorsorgenden Gewässerschutz und die zahlreichen Untersuchungen von klärschlammgedüngten Feldern wie auch von Gärsubstratresten unzureichend und muss daher mindestens um PFT, Organozinn-Verbindungen, Tenside, PAK und AOX mit entsprechenden Grenzwerten ergänzt werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Kombinationseffekt bei der Ausbringung verschiedener Stoffe, der u.U. zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer führen kann. Ferner sind die Abbauprodukte (Metabolismus) der Stoffe stärker als bislang zu berücksichtigen und zu regeln.

ZU § 4 ANFORDERUNGEN AN DAS INVERKEHRBRINGEN VON WIRTSCHAFTSDÜNGERN, BODENHILFSSTOFFEN, KULTURSUBSTRATEN, PFLANZENHILFSMITTELN, KLÄRSCHLÄMMEN, GÄRSUBSTRATRESTEN UND ANDEREN ORGANISCHEN NÄHRSTOFFTRÄGERN

BEGRÜNDUNG: VERDEUTLICHUNG DES GELTUNGSBEREICHES

(1) Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Klärschlämme, Gärsubstratreste und andere organische Nährstoffträger dürfen gewerbsmäßig nur in Verkehr gebracht werden, wenn ...

Begründung: Verdeutlichung des Geltungsbereiches

1. sie bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt, insbesondere die Gewässer nicht gefährden.

Begründung: Die Gewässer sind wichtige Schutzgüter im Naturhaushalt und sind insbesondere als Trinkwasserressourcen zu schützen.

2. für die Herstellung

a) als Ausgangstoffe nur Stoffe verwendet werden, die

aa) einen pflanzenbaulichen, produktions- oder anwendungstechnischen Nutzen haben

und

*bb) dem Bodenschutz sowie der Erhaltung und Förderung der Fruchtbarkeit des Bodens oder der Gesundheit von Menschen und Haustieren dienen und bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt **und die Gewässer** nicht gefährden.*

Begründung: Die Gewässer sind wichtige Schutzgüter im Naturhaushalt und sind insbesondere als Trinkwasserressourcen zu schützen.

d) Fremdbestandteile

aa) ...

bb) ...

cc) im Rahmen ihrer Zugabe nicht zu einer Erhöhung der Schadstoffkonzentrationen führen

Änderung: Der Terminus „Schadstoffkonzentrationen“ ist ein unbestimmter Begriff, daher entweder zu definieren oder zu streichen.

3. in Wirtschaftsdüngern sowie in Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, Klärschlämmen, Gärsubstratresten und anderen organischen Nährstoffträgern und deren Ausgangsstoffen nach Anlage 2 Tabellen 6 bis 8 ...

Begründung: Verdeutlichung des Geltungsbereiches

(3) Stoffe dürfen nicht als Bodenhilfsstoff, Pflanzenhilfsmittel, Kultursubstrate, Klärschlämme, Gärreste aus Kofermentanlagen und sonstige organische Nährstoffträger gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wenn

Begründung: Verdeutlichung des Geltungsbereiches

1. ein Nährstoffgehalt von mehr als 1,5 Prozent Stickstoff mit einem löslichen Anteil von über 10 Prozent aus der Summe ..., 0,5 Prozent Phosphat, 0,75 Prozent Kaliumoxid, ...

Aus Sicht des Gewässerschutzes sind Nährstoffgehalte von mehr als 1,5 % Stickstoff bzw. 0,5 % Phosphat zu hoch. Die Werte müssen auf < 0,5 % Stickstoff und 0,2 % Phosphat reduziert werden.

Begründung: Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Gewässerschutzes.

Anmerkung: In diesem Kontext sind die Begriffsbestimmungen für die „wesentliche Nährstoffmenge“ und den „wesentlichen Nährstoffgehalt“ in § 2, Punkt 9 und 10 der Düngeverordnung anzupassen.

2. auf das Produkt bezogene Anwendungsempfehlungen zu einer Aufbringung von mehr als 50 kg N, 30 kg P₂O₅, je ha führen würde.

Aus Sicht des Gewässerschutzes sind zugeführte Nährstoffmengen von mehr als 50 kg Stickstoff (Gesamt-N) und 30 kg Phosphat zu hoch. Die Werte müssen reduziert werden auf 20 kg Stickstoff (Gesamt-N) und 10 kg Phosphat.

Begründung: Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Gewässerschutzes.

Das Verbot des gewerbsmäßigen Inverkehrbringens als Bodenhilfsstoff oder Pflanzenhilfsmittel nach Satz 1 gilt nicht

1. für Gesteinsmehle (100%), davon ausgenommen ...

Begründung: Klarstellung zur Vermeidung von Gemischen mit Gefährdungspotential (Anlass für diese Änderung ist der PFT-Schadenfall an der Ruhr. Durch die Untermischung von Gesteinsmehl erfolgte eine Umdeklaration des PFT-verseuchten Düngers)

2. für Stoffe, die im Rahmen aeroben oder anaeroben Behandlung in geringen Mengen ausschließlich zur Aufbereitung organischen Materials zugegeben werden,

Änderung: Terminus „geringe Mengen“ ist ein unbestimmter Begriff, daher entweder zu definieren oder zu streichen.

ZU § 5 ANFORDERUNGEN AN DIE SEUCHEN- UND PHYTOHYGIENE

*(1) Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Klärschlamm, Gär(substrat)reste und sonstige organische Nährstoffträger dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn bei sachgerechter Lagerung und Anwendung keine Risiken durch mögliche Krankheitserreger, Toxine, Schaderreger und **sonstige anthropogene Schad- und Spurenstoffe** im Produkt für die Fruchtbarkeit des Bodens, Gesundheit von Menschen, **Gewässer**, Haustiere, Nutzpflanzen bestehen.*

Begründung (1. Ergänzung): Verdeutlichung des Geltungsbereiches

Begründung (2. Ergänzung): Ergänzung möglicher Risiken durch anthropogene Schad- und Spurenstoffe (z.B. PFT-Problematik im Sauerland, 2006). Außerdem sollten die Risiken sich auch nicht auf die Gewässer als Schutzgut auswirken.

(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten als nicht eingehalten:

1. hinsichtlich der seuchenhygienischen Eigenschaften, wenn in 50 g Probenmaterial Salmonellen gefunden werden,

Änderung: Hier sollte ein Abgleich mit den hygienischen Anforderungen der Klärschlamm- und Bioabfallverordnung erfolgen, wie auch Enterobakterien und Wurmeier umfassen. Außerdem ist die Bezugsgröße „50 g Probenmaterial“ unbestimmt und sollte konkretisiert werden.

(3) Die seuchenhygienischen Anforderungen gelten abweichend von Absatz 2 Nr. 1 als eingehalten, wenn ...

.... Hingewiesen ist und im Falle von Klärschlamm

1. diese aus Anlagen stammen, in die keine Abwässer aus Schlachthöfen, Metzgereien und lebensmittelverarbeitenden Betrieben (tierische Produkte) eingeleitet werden ...

Begründung: Aus seuchenhygienischen Gründen ist die Aufzählung um Metzgereien und lebensmittelverarbeitende Betriebe (tierische Produkte) zu erweitern.

ZU § 6 ANFORDERUNGEN AN DIE KENNZEICHNUNG

(1) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Klärschlamm, Gär(substrat)reste und sonstige organische Nährstoffträger dürfen erwerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

Begründung: Verdeutlichung des Geltungsbereiches

(8) Eine Kennzeichnung betriebseigener Wirtschaftsdünger ist nicht erforderlich, wenn dieser Dünger von einem landwirtschaftlichen Betrieb an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb zur dortigen Verwertung als Düngemittel abgegeben wird und vom abgebenden Betrieb eine Abgabemenge von 200 Tonnen Frischmasse im Düngjahr nicht überschritten wird.

Änderung: Streichung dieses Absatzes, da es sich hier um das gewerbsmäßige Inverkehrbringen eines Düngemittels handelt und mit dieser Festlegung jegliche Kontrollierbarkeit entfallen würde.

NEUER § 7 RÜCKSTELLPROBEN

Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Klärschlamm, Gärreste (Fremdbezug und Kofermentanlagen) und sonstige organische Nährstoffträger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der ausbringende landwirtschaftliche Betrieb eine repräsentative Rückstellprobe jeder homogenen Lieferung je Lieferant, Düngemaßnahme und Lieferant zieht, die 20 Jahre aufbewahrt werden muss.

Die Anforderungen an die Probe und Probennahme, wie auch die Lagerung wird in Anhang xx definiert.

Die Herkunft bzw. der Vorlieferant der Einzelkomponenten und Gemischen einschl. der Mengenangaben ist zu dokumentieren.

Begründung: Schutzmaßnahme für den Grundeigentümer und Bewirtschafter bei möglichen Schadensfällen (wie bspw. PFT-Problematik im Sauerland, 2006), Rückverfolgbarkeit der aufgebrauchten Stoffe, Haftung

ZU § 8 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

*Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Düngemittelgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1,3, § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, **Klärschlamm, Gär(substrat)reste und sonstige organische Nährstoffträger** in den Verkehr bringt.*

Begründung: Verdeutlichung des Geltungsbereiches

ZU § 9 ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

*(1) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, **Klärschlamm, Gär(substrat)reste und sonstige organische Nährstoffträger**, die den Anforderungen der Düngemittelverordnung ...*

Begründung: Verdeutlichung des Geltungsbereiches

*(2) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, **Klärschlamm, Gär(substrat)reste und sonstige organische Nährstoffträger**,*

...

dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 2013 gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

Begründung: Verdeutlichung des Geltungsbereiches

Änderung: Verkürzung des Zeitraumes für das Inverkehrbringen auf das Jahr 2009 oder 1 Jahr nach Verabschiedung dieser Verordnung. Es nicht nachvollziehbar, warum ein derart langer Übergangszeitraum erforderlich ist.